

das gegebene Vergerniß, welches so viele traurige Folgen nach sich gezogen hat, gut gemacht und aufgehoben werden? In der That, ich wüßte nicht, was ich von der Zusicherung des vorliegenden 9. §. denken sollte, wenn dieser Act der Gerechtigkeit versagt würde.

D. Großmann: Diese eben gehörte Erklärung veranlaßt mich, den Antrag zu stellen: die geehrte Kammer wolle von dem hohen Ministerium des Cultus sich die Vorlegung der über jene Untersuchung geführten Acten erbitten. Ueberhaupt muß ich gegen die gebräuchten Ausdrücke so lange protestiren, bis das Gegentheil erwiesen worden ist, namentlich daß „voreilige“ Anklagen erhoben, daß ein Vergerniß gegeben worden sei. Wenn der Vorwurf der voreiligen Anklage irgend Jemanden trifft, so trifft er diejenigen, welche ihre Beschwerden bei mir freiwillig und ungesucht angebracht haben. Und da habe ich ganz in meiner Pflicht gehandelt, indem ich sie an der Stelle anbrachte, wo sie anzubringen waren. Daß freilich die meisten Thatfachen, welche jenen Beschwerden zum Grunde liegen, sich allerdings auf geheime Einwirkungen beziehen, das liegt in der alten bekannten Praxis, und ich beziehe mich deshalb auf die bei der hohen Kammer übergebene zweite Petition der Deutsch-Katholiken, worin von diesen das Erbieten gemacht wird, sie wollten es eidlich erhärten, daß ihnen allerlei Zumuthungen, namentlich im Beichtstuhle gemacht worden seien. Es ist daher wünschenswerth, daß es dem hohen Ministerium gefallen wolle, auf Veranlassung jenes Erbietens eine gerichtliche und strenge Untersuchung eintreten zu lassen. Ich sehe meines Theils, sofern jene Vorwürfe mir gegolten haben sollen, jener Bekanntmachung ganz ruhig und mit gutem Gewissen entgegen.

Präsident v. Carlowitz: Der Herr Superintendent D. Großmann hat einen Antrag gestellt oder seine Bemerkung wenigstens als Antrag bezeichnet; ich muß jedoch dagegen bemerken, daß mir diese Frage in keiner Verbindung mit dem vorliegenden Gesetze oder Regulativ zu stehen scheint, und so wäre es wohl angemessener, einen so fremdartigen Antrag auf dem Wege einer Petition an die Kammer zu bringen. Ich habe indeß darüber die Ansicht der geehrten Kammermitglieder zu vernehmen und stehe deshalb mit der Unterstützungsfrage noch an.

D. Großmann: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß mein gegenwärtiger Antrag zunächst zwar durch die Aeußerung des Herrn Decan veranlaßt worden ist, allein zugleich auch im Vertrauen auf die Zusicherung, welche neulich der Herr Cultusminister v. Bietersheim in der Kammer gethan hat, er würde auf Verlangen, — was ich natürlich nur auf die hohe Kammer beziehe, — gern bereit sein, jene Untersuchungsacten vorzulegen.

Staatsminister v. Bietersheim: Ohne im entferntesten dem Ermessen der geehrten Kammer vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir zu bemerken, daß das Ministerium des gewiß

formell begründeten Bedenkens, weil der Antrag nicht im engen materiellen Zusammenhange mit dem vorliegenden Regulativ steht, ungeachtet kein materielles Bedenken darin finden werde, wenn der Antrag bei der gegenwärtigen Berathung mit gestellt würde.

v. Posern: Es dürfte nach meiner Ansicht dem Antrage des Herrn Superintendenten D. Großmann nichts entgegenstehen, da derselbe mit der neulichen Aeußerung des hohen Cultusministeriums, daß es bereit sei, die Unterlagen zu geben, und mit der Rede des Herrn Decan, die wir vernommen haben, in unmittelbarem Zusammenhange, wie mir es scheint, steht; zumal im Interesse der Wahrheit, des Lichts, der Gerechtigkeit, der hohen Wichtigkeit der Sache, so wie der betreffenden Geistlichen selbst, diesem Antrage Unterstützung und somit eine schnellere Folge wohl zu gönnen ist, als auf dem langsameren Wege einer Petition.

Prinz Johann: Ich würde nichts gegen den Antrag haben. Da er noch nicht unterstützt ist, würde ich mir erlauben, ihn noch durch eine kleine Modification zu erklären.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe nicht verkannt, daß der Antrag durch die Bemerkungen des Herrn Decan Dittrich veranlaßt worden ist; allein damit war von mir noch nicht zugestanden, daß die Bemerkungen des Herrn Decan in einem engen Zusammenhange mit dem Gesetzentwurfe und dem Regulativ stehen. Inzwischen habe ich, nachdem zumal die hohe Staatsregierung selbst sich damit einverstanden erklärt, nichts dagegen, daß dieser Antrag zur Unterstützungsfrage gebracht werde und, wenn er unterstützt werden sollte, zur Berathung gelange. Aber ich muß selbst noch immer der Meinung sein, daß derselbe nicht unmittelbar zum Gesetze gehört, und es wird die Frage sein, ob nicht die zweite Kammer ihn auszuschneiden sich veranlaßt finden sollte. Ich würde, nachdem nunmehr die Kammer ihre Ansichten darüber ausgesprochen hat, die Frage stellen: ob dieser Antrag auf Vorlegung der Acten in Bezug auf die bei der vorigen Ständeversammlung gegen einige Mitglieder der katholischen Geistlichkeit in Sachsen erhobenen Beschuldigungen, welche Vorlegung von der hohen Staatsregierung erbeten werden soll, von der Kammer unterstützt wird?

Prinz Johann: Ich glaube, man erreicht eben so viel, wenn der geehrte Antragsteller sich dem Vorschlage anschließt, daß das Resultat jener Untersuchung bekannt gemacht werde. Denn ich bin der Ansicht, daß die Vorlegung der Untersuchungsacten kein unbedingtes Erforderniß ist. Es scheint daher angemessen, wenn der Antrag so modificirt wird: „die Staatsregierung zu ersuchen, das Resultat jener Untersuchung mitzutheilen. Es würde das aber nicht ausschließen, daß, wenn der Deputation das Resultat mitgetheilt wird, jene Untersuchungsacten ihr zugleich auch mitgetheilt oder in der Kanzlei ausgelegt würden. Eine officielle Mittheilung der Acten erfolgt in der Regel nicht. Ich glaube, daß dadurch Allen Genüge geleistet wird.“